



Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Genehmigungsverfahren nach § 4,6 BImSchG
für den Betrieb einer gekühlten Sammelstelle für tote Heimtiere
in einem Zwischenbehandlungsbetrieb
der Firma Rosengarten GmbH, Steinerne Furt 60, 86167 Augsburg,
auf dem Grundstück Fl. Nr. 1058/7 der Gemarkung Lechhausen;**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 10. März 2025**

Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-60/2

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Rosengarten GmbH, Devern 13, 49635 Badbergen betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1058/7 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg in der Straße Steinerne Furt 60, 86167 Augsburg als Zwischenbehandlungsbetrieb eine Sammelstelle für tote Heimtiere.

Mit Schreiben vom 7. März 2025 beantragt die Firma Rosengarten GmbH eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die **Kühlung und Zwischenlagerung toter Heimtiere** in einen bereits bestehenden veterinärrechtlich zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb im Gewerbegebiet (86167 Augsburg, Steinerne Furt 60). Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

Die toten Tiere werden beim Eigentümer oder bei Tierarztpraxen abgeholt oder vom Tierhalter zur Anlage gebracht. Die Tierkörper befinden sich im Fall der Abholung bereits bei der Ankunft im Zwischenbehandlungsbetrieb in einem geruchs- und auslaufsicheren PE-Beutel. Lediglich bei der Direktannahme wird der Tierkörper erst im Zwischenbehandlungsbetrieb in einem PE-Beutel verwahrt und etikettiert. Die Tierkörper werden in der Filiale ausschließlich in einer im Gebäude aufgestellten Kühlzelle bis zum Weitertransport ins Kleintierkrematorium in den PE-Beuteln bei einer Temperatur von -5 °C bis -7 °C in Regalwägen gekühlt gelagert. Eine Kremierung findet nicht statt.

Die Kühlzelle befindet sich innerhalb der Räumlichkeiten des Zwischenbehandlungsbetriebs. An der Kühlzellenwand im Halleninnern ist ein innenliegendes Huckepackkühlaggregat (TectoRefrigo WMF 1800, Schalldruckpegel innerhalb der Lagerfläche: 42 dB(A), eingehängt. Das Kühlaggregat ist im Dauerbetrieb. Die Außenmaße der Kühlzelle betragen 3,20 x 3,00 m x 2,45 m (L x B x H) mit einem Innenvolumen von 17,80 m³. Die Kühlzelle verfügt über eine 120 mm starke Isolierpaneele. Weitere Öffnungen, außer der Tür zur Be- und Entladung, bestehen nicht. Es gibt insbesondere keine Zuluft- oder Abluftöffnungen der Kühlzelle direkt in die Umgebung.

Täglich ist von circa neun Fahrbewegungen auszugehen.

Anlieferung: Zu- und Abfahrten an den Zwischenbehandlungsbetrieb mit einem Kleintransporter (viermal) bzw. mit einem PKW (zweimal) tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr).

Überführung: Einmal tagsüber oder evtl. nachts (vor 6.00 Uhr) mit einem Transporter inkl. Rangier- und Verladevorgang der Regalwagen.

Kundenberatung: Zu- und Abfahrten an die Filiale zweimal mit einem PKW tagsüber.

Die An- und Abfahrten auf das Betriebsgelände erfolgt über die Straße Steinerne Furt.

Der Zwischenbehandlungsbetrieb wird bereits betrieben. Das gekühlte Lagervolumen ist derzeit auf weniger als zwei Kubikmeter innerhalb der Kühlzelle beschränkt, weil Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als zwei Kubikmetern von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind (Nummer 7.12.2 letzter Halbsatz des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Mit dem vorliegenden Antrag soll das Volumen auf 17,80 m³ erweitert werden.

Das Gewerbegebiet in dem sich die angemietete Einheit „Halle 2.04“ befindet, liegt im Norden von Lechhausen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans der Stadt Augsburg Nr. 641 („Für das Gebiet zwischen der Allensteinstraße, dem Siebenbrunnenbach, der Steinernen Furt, der Kurt-Schumacher-Straße und der Fl.Nr. 1038/2 Gemarkung Lechhausen“). Darin wird die Fläche als Gewerbegebiet ausgezeichnet. Die „Halle 2.04“ ist Bestandteil der „Handwerkerhöfe Augsburg-Lechhausen“.

Nördlich, östlich und westlich ist die angemietete „Halle 2.04“ von weiteren Einheiten der Gewerbeimmobilie umgeben. Südlich trennt ein bewachsener Grünstreifen das Gewerbegebiet von dem dahinterliegenden Wohngebiet. Die Entfernung zu den Wohnhäusern an der Allensteinstraße beträgt ca. 40 m. Diese befinden sich gemäß B-Plan Nr. 641 in einem reinen Wohngebiet.

Die Inbetriebnahme der größeren Kühlzelle soll nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt – mit Ausnahme von u. a. wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Sowohl die Zulassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als auch die Baugenehmigung sind allerdings bereits erteilt.

Bei den toten Heimtieren handelt es sich um Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne von Art. 3 Nr. 1 und Art. 8 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die Filiale Augsburg ist als Behandlungsbetrieb für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 gemäß Art. 24 Abs. 1 Buchstabe h) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Bescheid vom 14.10.2020, Gz.: 55.2-2573.2-8/4/5, veterinärrechtlich zugelassen.

Die seit dem Jahr 2020 angemieteten Räumlichkeiten, bestehend aus Büro (120 m²) und Lagerfläche (80 m²), befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 641 und sind mit Bescheid der Stadt Augsburg vom 16.04.2018 baurechtlich genehmigt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4, 6 Abs. 1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus den Gutachten zu Gerüchen und Lärm.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Regierung von Schwaben im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

1. April 2025 bis 2. Mai 2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Die Unterlagen sind ebenfalls über eine entsprechende Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Augsburg erreichbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2227).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. vom **1. April 2025 bis 16. Mai 2025 (Einwendungsfrist)** erhoben werden. Die Einwendungen müssen **schriftlich oder elektronisch** bei der folgenden Stelle erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de.

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben im Rahmen ihres Ermessens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Sofern die Regierung von Schwaben einen Erörterungstermin durchführt, wird der **Erörterungstermin** nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG vorläufig festgelegt auf:

Mittwoch, den 23. Juli 2025, 10:00 Uhr, Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Näheres zum Erörterungstermin (z. B. Raum), sowie ggf. zum Entfall bzw. zur Verlegung des Termins wird gesondert bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 9 und 10 BlmSchG, § 15 der 9. BlmSchV).

- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BlmSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung werden ggf. gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Ein Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
 5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nummer 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV.
- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 4, 6 BlmSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die ggf. erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d. h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).

Augsburg, den 10. März 2025
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin